Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Schauspiel" an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin

vom 27. Juli 2026

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 21, 23), hat der Fakultätsrat der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 27. Juli 2026 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Inhalte und Qualifikationsziele des Studiums
§ 3 Studienbeginn
§ 4 Studiendauer und Studienumfang
§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau
§ 6 Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmepflicht
§ 7 Studienbegleitende Prüfungen
§ 8 Anmeldung und Rücktritt von der studienabschließenden Prüfung
§ 9 Studienabschließende Prüfung
§ 10 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
§ 11 Bildung der Abschlussnote
§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
Anlage 1: Studienplan
Anlage 2: Muster der Urkunde
Anlage 3: Muster des Zeugnisses
Anlage 4: Muster des Diploma Supplements

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung legt die Inhalte, Qualifikationsziele und den Aufbau des Studiums sowie die Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Schauspiel" an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin fest. Im Übrigen finden die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin (RSPO UdK) vom 13. November 2024 (UdK-Anzeiger 10/2024 vom 29. November 2024) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2 Inhalte und Qualifikationsziele des Studiums

(1) Der Studiengang vermittelt im Verlauf des achtsemestrigen grundständigen Studiums die berufsspezifischen praktischen und theoretischen Grundlagen, die zur Ausübung des Berufs Schauspieler*in sowohl im Theater wie in den Medien notwendig sind. Es werden Lehrinhalte in folgenden Fächern vermittelt:

1. Spiel und Darstellung
   – schauspielerische Grundlagen (Nonverbale und verbale Improvisationen, Aktion/Reaktion, Umgang mit Partner*innen u.a.)
   – Szenen- und Rollenstudium (Aufbau der Figur, Situation, Haltung, Partner*innenbeziehung u.a.)
   – Projektstudium (Erarbeitung eines künstlerischen Projektes)
   – Wahlrolle (selbständige Erarbeitung eines Monologs aus der dramatischen Literatur)
   – szenische Eigenarbeit (selbständige Erarbeitung einer Theateraufführung, auch mit Arbeitspartner*innen anderer Studiengänge)
   – Kurse/Seminare in Filmschauspiel
2. Körper und Bewegung
   – Vermittlung von Körpererfahrung, Körperbildung, Körperbewusstsein, Bewegungsbewusstheit
   – tänzerische Techniken und Formen
   – Bewegungskonventionen
   – Kampftechniken, Bühnenfechten
   – Akrobatik
3. Atem – Stimme – Sprechen – Singen
   – Phonetik, Stimmphysiologie
   – Atem-, Stimm- und Sprechbildung; Körperstimmtraining
   – Sinnerfassendes Lesen und Sprechen von Texten; situations- und rollenspezifisches Sprechen
   – Sprechgestus, Sprechhandlung
   – Verslehre
   – Chorisches Sprechen
   – Mikrofonsprechen, Synchron
   – Rhythmisch-musikalische Bildung
   – Gesangsstimmbildung
   – Bühnenlied, Song
4. Theaterwissenschaft und Dramaturgie
   – Theatergeschichte; Ästhetik, Theorie und Konzeptionen des Theaters
   – Aufführungen von Theater-, Film-, Musik- und an deren künstlerischen Darstellungsvorgängen sehen, analysieren und Maßstäbe bilden
   – Lesen und Verstehen von künstlerischen Texten

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs wird ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben. Ziel ist es, Schauspielpersönlichkeiten auszubilden, die sich über ihre Fachkompetenz hinaus durch soziale und interkulturelle Kompetenz auszeichnen. Im Fachstudium erwerben die Studierenden die Fähigkeit

1. zur Ausübung des Berufs im deutschsprachigen Theater, in Film, Fernsehen, Rundfunk, beim Synchron und anderen künstlerischen Darstellungsformen sowie zur Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien,
2. zu konzeptioneller Theaterarbeit, d.h. zur verantwortlichen Mitbestimmung der Ziele, Inhalte und Methoden des künstlerischen Prozesses sowie Einsicht in den künstlerischen Prozess in seiner Gesamtheit,
3. zur Lösung von Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen am Gesamtprozess „Theater" Beteiligten,
4. zur Auseinandersetzung mit dem System Theater sowie zur Erarbeitung und Erprobung von Alternativen.

Im Grundstudium werden folgende Kompetenzen erworben:

1. Aufbau und Entwicklung der instrumentalen Disposition von Atem, Stimme und Körper,
2. Entwicklung und Ausbildung des Körper- und Bewegungsbewusstseins,
3. Abbau von Ausdruckshemmungen,
4. Entwicklung des körperlichen, stimmlichen und sprachlichen Ausdrucksbewusstseins und -vermögens,
5. Entwicklung der Neugier, Offenheit, Sensibilität, Berührbarkeit und der Fähigkeit zu Wahrnehmung, Anteilnahme, Auseinandersetzung, zu Verantwortungsgefühl und -bewusstsein,
6. Entwicklung der theatralen Spiel-, Darstellungs- und Verkörperungsfähigkeit,
7. Freisetzung und Entwicklung der Spontaneität und Fantasie sowie der Ausdrucks-, Vermittlungs- und Kommunikationsfähigkeit,
8. Ausbildung der künstlerischen Gestaltungsfähigkeit,
9. Entwicklung und Ausbildung der Fähigkeit aktiven und reaktiven Verhaltens zu Objekt, Raum, Partner*innen und Ensemble,
10. Entwicklung der Fähigkeit, an darstellerischen Aufgaben methodisch zu arbeiten,
11. Aneignung von Grundkenntnissen der Dramaturgie und Theatertheorie und -geschichte,
12. Erfahrung im fächerintegrierenden, studiengangsübergreifenden Projektstudium und
13. Entwicklung der Fähigkeit, sich mit der Studien- und Berufsmotivation auseinanderzusetzen.

Im Hauptstudium werden folgende Kompetenzen erworben und vertieft:

1. die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie ihre bewusste Anwendung im Hinblick auf die Lösung darstellerischer Aufgaben,
2. Kennenlernen und Erproben verschiedener Theaterkonzeptionen und Spielweisen (auch vor der Kamera), ihrer Gesetzmäßigkeiten und Wirkungen und
3. Entwicklung der Fähigkeit zur konzeptionellen Theaterarbeit und Versuche theatraler Produktion in Eigenverantwortung.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel jeweils zum Sommersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Der Studienumfang beträgt 268,5 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau

(1) Dieser Studiengang ist nicht modularisiert. Das Studium gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. das Grundstudium mit vier Semestern und
2. das Hauptstudium mit vier Semestern.

Der konkrete Aufbau des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1).

(2) Der Aufbau der studienbegleitenden Prüfungen ergibt sich aus § 7, der Aufbau der studienabschließenden Prüfung aus § 9.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmepflicht

(1) Folgende Lehrveranstaltungsformen können angeboten werden:

1. Künstlerischer Einzelunterricht (KE),
2. Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) mit dem Gesamtjahrgang,
3. Künstlerischer Kleingruppenunterricht (KG-kl) mit zwei bis fünf Teilnehmer*innen,
4. Seminar (S) mit dem Gesamtjahrgang, jahrgangsübergreifend, studiengangsübergreifend; ggf. auch in Form von Blockseminaren,
5. Vorlesung (V), studiengangsübergreifend.

(2) Für die in Absatz 1 Nummern 1, 2, 3 und 4 aufgeführten Lehrveranstaltungsformen besteht, abgesehen von den Lehrveranstaltungen im überfachlichen Wahlbereich, die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme gemäß § 7 Absätze 2 und 3 RSPO UdK.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen dienen der Feststellung der auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erlangenden Kompetenzen.

(2) In der Prüfung nach den ersten zwei Semestern (Grundstudium I) muss der*die Studierende nachweisen, dass er*sie der in der Zulassungsprüfung erkannten besonderen künstlerischen Begabung adäquate fachliche Studienergebnisse erzielen konnte und über die Fähigkeit zur künstlerischen Zusammenarbeit (Ensemblefähigkeit) verfügt. Die Prüfung besteht in der Regel aus einem halbstündigen szenischen Vorspiel zum Ende des zweiten Semesters. Die Prüfungsleistung ist gemäß dem in § 14 Absatz 5 RSPO UdK genannten Bewertungssystem zu bewerten.

(3) In der Zwischenprüfung nach vier Semestern (Grundstudium II) muss der*die Studierende nachweisen, dass er*sie das Grundstudium gemäß den Anforderungen dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich absolviert hat. Die Prüfung besteht in der Regel aus einem halbstündigen Vorspiel am Ende des vierten Semesters. Die Prüfungsleistung wird nicht benotet.

(4) Im sechsten Semester werden die künstlerische Leistung im Ensembleprojekt und die schriftliche Konzeption einer Eigenarbeit bewertet. Die Prüfungsleistung ist gemäß dem in § 14 Absatz 5 RSPO UdK genannten Bewertungssystem zu bewerten.

(5) Für die studienbegleitenden Prüfungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. Diese besteht jeweils aus drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, aus deren Reihe die Kommission eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n wählt, sowie aus zwei akademischen Mitarbeitern bzw. akademischen Mitarbeiterinnen. Alle Fachgruppen sollen in der Kommission vertreten sein.

§ 8 Anmeldung und Rücktritt von der studienabschließenden Prüfung

(1) Die Teilnahme an der studienabschließenden Prüfung ist spätestens sechs Wochen nach Beginn des siebten Semesters beim Prüfungsausschuss anzumelden (Antrag). Die Anmeldung erfolgt in der Regel über ein elektronisches Anmeldesystem.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob der*die Prüfungskandidat*in bereits eine Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
2. der Nachweis der bestandenen Prüfungen Grundstudium I und II und
3. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des ersten bis sechsten Semesters.

(3) Über die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn alle nach Absatz 2 geforderten Unterlagen eingereicht wurden. Für den Fall, dass einzelne Voraussetzungen zum Prüfungstermin nicht erfüllt werden können, setzt der Prüfungsausschuss eine einmalige Frist für die Nachlieferung und lässt unter Auflagen zur Prüfung zu. Werden die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, erlischt die Zulassung zur Prüfung.

(4) Aus wichtigem Grund kann der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung erklärt werden. Der Rücktritt muss spätestens am Tag der Prüfung bis zum Beginn der Prüfung dem*der Prüfenden angezeigt werden. Die Rücktrittsgründe müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen, bei der für die Prüfung zuständigen Stelle der UdK Berlin nachgewiesen werden. Auf Antrag kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Frist gewähren, wenn der fristgemäße Nachweis der Rücktrittsgründe unmöglich war. Über die Anerkennung der Rücktrittsgründe entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Falle einer akuten Erkrankung des*der Kandidat*in bzw. einer von ihm*ihr zu versorgenden Person ist der Nachweis grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein soll. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall für zukünftige Fälle die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rücktrittsgründe an, wird nach Wegfall der Gründe ein neuer Prüfungstermin vereinbart bzw. die Prüfung fortgesetzt. Bereits vorliegende Prüfungsteilergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung oder werden die Rücktrittsgründe für angemeldete Prüfungen nicht anerkannt, wird das Ergebnis für die betreffende Prüfung auf „nicht ausreichend" oder „nicht bestanden" festgelegt.

§ 9 Studienabschließende Prüfung

(1) In der Abschlussprüfung weist der*die Studierende nach, dass er*sie das Hauptstudium gemäß den Anforderungen dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat und über die für die berufliche Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt sowie befähigt ist, selbständig und verantwortungsbewusst zu arbeiten.

(2) Die Prüfung besteht aus der Aufführung von mindestens zwei selbst gewählten szenisch gearbeiteten Monologen oder Szenen bei einer der beiden „Bilanzen" für das Absolvent*innenvorspiel. Die Monologe müssen einen Umfang von fünf bis sieben Minuten, die Szenen von mindestens zehn Minuten haben. Außerdem wird die künstlerische Entwicklung im Verlauf des Studiums beurteilt.

(3) Für die studienabschließende Prüfung wird eine Prüfungskommission eingesetzt. Diese besteht aus drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, aus deren Reihe die Kommission eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n wählt, sowie aus zwei akademischen Mitarbeitern bzw. akademischen Mitarbeiterinnen.

(4) Die Prüfungsleistung ist gemäß dem in § 14 Absatz 5 SPO UdK genannten Bewertungssystem zu bewerten.

§ 10 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das Zeugnis weist die Abschlussnote aus. Es wird von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan bzw. von der Dekanin der Fakultät Darstellende Kunst unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität der Künste Berlin.

(2) Der Hochschulgrad „Absolvent des Studiengangs Schauspiel der Universität der Künste Berlin" bzw. „Absolventin des Studiengangs Schauspiel der Universität der Künste Berlin" bzw. „Absolvent*in des Studiengangs Schauspiel" der Universität der Künste Berlin wird mittels einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird vom Dekan bzw. von der Dekanin der Fakultät Darstellende Kunst und vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Universität der Künste Berlin unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität der Künste Berlin.

(3) Ein Diploma Supplement, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient, ist mit dem Zeugnis verbunden.

§ 11 Bildung der Abschlussnote

(1) In die Bewertung des Studienabschlusses fließen ein:

1. die Bewertung des Grundstudiums I (in der Gewichtung von 10%),
2. die Bewertung des Hauptstudiums, die sich wie folgt zusammensetzt:

2.1 künstlerische Leistung im Ensembleprojekt (im sechsten Semester) zu 10%,
2.2 schriftliche Konzeption einer Eigenarbeit (im sechsten Semester) zu 10%,
2.3 Bewertung der erreichten schauspielerischen Kompetenzen gemäß § 2 zu 40% und
2.4 studienabschließende Prüfung zu 30%.

(2) Die Abschlussnote wird auf Grundlage der in Absatz 1 aufgeführten Bewertungen gebildet; zuständig ist die Prüfungskommission der Abschlussprüfung.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Studienordnung sowie die Prüfungsordnung vom 5. Februar 2019 (UdK-Anzeiger 9/2019 vom 30. September 2019) jeweils in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 3. Dezember 2019 (UdK-Anzeiger 2/2020 vom 26. Februar 2020) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen nach den in Absatz 2 genannten Ordnungen erbracht haben, können abweichend von Absatz 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Studien- und Prüfungsordnung wechseln.

Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Studienplan für den Studiengang „Schauspiel"

Fach bzw. Bereich		SWS									LLF
Lehrveranstaltung		Grundstudium				Hauptstudium				Σ	
		I		II							
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
		Semester									
1	**Spiel und Darstellung**	**16,00**	**16,00**	**16,00**	**17,00**	**17,00**	**22,50**	**13,50**	**9,50**	**127,50**	
1.1	Grundlagen I + II	16,00			8,00					**24,00**	KG
1.2	Szenestudium *(Wahlpflicht)* *Die Studierenden sind verpflichtet, jeweils 3 aus 12 Angeboten zu wählen, die aus dem Vorlesungsverzeichnis hervorgehen.*		16,00	16,00		16,00				**48,00**	KG-kl
1.3	Szenestudium (bat)				8,00					**8,00**	KG-kl
1.4	Wahlrolle *(Wahlpflicht)* *Die Studierenden wählen eigenständig eine Rolle für einen Monolog. Das Vorspiel wird mentoriert.*				1,00	1,00				**2,00**	KG
1.5	Kameraarbeit						5,50			**5,50**	KG
1.6	Werkstatt Neue Stücke (bat) *(Wahlpflicht)* *Die Studierenden wählen ein Kooperationsprojekt mit Regie-Studierenden der HfS und dem Studiengang Szenisches Schreiben der UdK Berlin; das Projekt wird mentoriert.*						1,00			**1,00**	KG-kl
1.7	Ensembleprojekt						16,00			**16,00**	KG
1.8	Eigenarbeit *(Wahlpflicht)* *Die Studierenden konzipieren und erarbeiten eine Aufführung ihrer Wahl, die Arbeit wird mentoriert.*							2,00		**2,00**	KG-kl
1.9	Rollenarbeit *(Wahlpflicht)* *Die Studierenden wählen 2 Monologe und eine Partner*innenszene aus, die mit Dozierenden erarbeitet werden.*							3,00	1,00	**4,00**	KE
1.10	Vorbereitung Absolvent*innenvorspiel							8,50	8,50	**17,00**	KG
2	**Körper und Bewegung**	**7,50**	**11,50**	**10,50**	**12,50**	**5,00**	**6,00**	**2,50**	**0,50**	**56,00**	
2.1	Tänzerische Techniken	2,00	2,00	2,00	4,00	2,00				**12,00**	KG
2.2	Spieltraining	1,50	1,50	1,50	1,50					**6,00**	KG
2.3	Akrobatik	2,00	2,00	2,00	2,00					**8,00**	KG
2.4	Bewusstseinstraining	2,00	2,00							**4,00**	KG
2.5	Afrodance		4,00							**4,00**	KG
2.6	Stabilisierungstraining			1,50	1,50	1,50	1,50			**6,00**	KG
2.7	Kampfkunst			2,00	2,00					**4,00**	KG
2.8	Stockkampf			1,50	1,50					**3,00**	KG
2.9	Fechten 1					1,50	1,50			**3,00**	KG
2.10	Fechten 2						1,00	1,00		**2,00**	KG-kl
2.11	Biomechanik						2,00			**2,00**	KG
2.12	Choreographie Absolvent*innenvorspiel							1,50	0,50	**2,00**	KG
3	**Atem – Stimme – Sprechen – Singen**	**5,50**	**7,00**	**5,50**	**7,00**	**4,50**	**4,00**	**4,00**	**5,50**	**43,00**	
3.1	Sprecherziehung 1	1,00	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00	1,00	0,50	**11,50**	KE
3.2	Sprecherziehung 2	1,00	1,00							**2,00**	KG-kl
3.3	Körper-Stimme	2,00	2,00	1,00	1,00	1,00	1,00		1,00	**9,00**	KG
3.4	Rhythmisch-Musikalische Grundausbildung	1,50	2,00	1,50						**5,00**	KG
3.5	Physiologie/Phonetik		1,00							**1,00**	KG
3.6	Chorsprechen			1,00						**1,00**	KG
3.7	Gesangsstimmbildung 1				1,00	1,00				**2,00**	KE
3.8	Gesangsstimmbildung 2				1,00	0,50				**1,50**	KG
3.9	Verssprechen				1,00					**1,00**	KG
3.10	Mikrofonpraxis				1,00					**1,00**	KG
3.11	Bühnenlied 1						1,00	1,00		**2,00**	KE
3.12	Bühnenlied 2							2,00	4,00	**6,00**	KG

Fach bzw. Bereich		SWS									LLF
Lehrveranstaltung		Grundstudium				Hauptstudium				Σ	
		I		II							
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
		Semester									
4	**Theaterwissenschaft und Dramaturgie**	**4,50**	**6,50**	**9,50**	**6,50**	**2,00**	**1,00**	**2,00**		**32,00**	
4.1	Theorie und Geschichte des Theaters	3,00	3,00	3,00						**9,00**	V
4.2	Grundlagen des Studierens	1,50	1,50	1,50	1,50					**6,00**	S
4.3	Schauspieltheorie		2,00							**2,00**	S
4.4	Inszenierungs- und Stückanalyse			2,00	2,00					**4,00**	S
4.5	Stückelesen			3,00	3,00					**6,00**	KG
4.6	Theaterkonzepte					2,00	1,00			**3,00**	S
4.7	Theorie der Performativen Ästhetik							2,00		**2,00**	S
Überfachlicher Wahlbereich		**2,00**	**2,00**			**2,00**		**2,00**	**2,00**	**10,00**	
Fach/Fächer aus dem Lehrangebot der UdK Berlin (z. B. Studium Generale) oder anderer Hochschulen in Berlin und Brandenburg											var.
Summe		**35,50**	**43,00**	**41,50**	**43,00**	**30,50**	**33,50**	**24,00**	**17,50**	**268,50**	

Empfehlung für Aufenthalte im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 9 BerlHG an anderen Hochschulen oder im Ausland oder für Praktika: achtes Semester

Abkürzungen

HfS (Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch), SWS (Semesterwochenstunde/-n), var. (variabel je nach Wahl)

LLF (Lehr- und Lernform/-en): KE (Künstlerischer Einzelunterricht), KG (Künstlerischer Gruppenunterricht), KG-kl (Künstlerischer Kleingruppenunterricht), S (Seminar), V (Vorlesung)

Anlage 2: Muster der Urkunde für den Studiengang „Schauspiel“

Universität der Künste Berlin

Urkunde

[Vorname(n) Nachname(n)]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiengangs

Schauspiel

der Hochschulgrad

[Absolvent/Absolventin/Absolvent*in]

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]
der Universität der Künste Berlin

[Der Dekan/Die Dekanin]
der Fakultät Darstellende Kunst

Muster

Anlage 3: Muster des Zeugnisses für den Studiengang „Schauspiel“

Universität der Künste Berlin

Zeugnis

[Vorname(n) Nachname(n)]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im Studiengang Schauspiel

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der Dekan/Die Dekanin]
der Fakultät Darstellende Kunst

[Der*Die] Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Mit diesem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird gemäß § 10 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 auch eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben.

Muster

Anlage 4: Muster des Diploma Supplements für den Studiengang „Schauspiel“

Universität der Künste Berlin Präsident

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

MUSTER

1. ANGABEN ZUM*ZUR INHABER*IN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)
[Nachname(n), Vorname(n)]

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
[Geburtsdatum]

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des*der Studierenden (wenn vorhanden)
[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)
Absolvent/Absolventin/Absolvent*in, Abs.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Schauspiel

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)
Universität der Künste Berlin, Fakultät 04 – Darstellende Kunst/staatlich

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)
Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation
Hochschulabschluss zweiter Ebene. Grundständiger Studiengang mit eigenschöpferischen und Praxisphasen äquivalent zum Masterabschluss.

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren
4 Jahre (268,50 SWS)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. eine besondere künstlerische Begabung, einschließlich der dazugehörenden berufsspezifischen Anlagen und Fähigkeiten,
2. die erfüllte Schulpflicht,
3. die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens, die gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin nachzuweisen ist.

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform
[Vollzeitstudium/Teilzeitstudium, Intensivstudium]

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs
Die Absolvent*innen verstehen ihre Arbeit, ihre künstlerischen Leistungen und ihre öffentliche Wirkung in einer soziokulturellen Verantwortung. Sie können den Anforderungen einer sich verändernden beruflichen Praxis entsprechen. Sie können ihren Beruf im deutschsprachigen Theater, in Film, Fernsehen und Funk ausüben, sie sind zur konzeptionellen schauspielerischen Arbeit in der Lage, d.h. zur verantwortlichen Mitbestimmung von Zielen, Inhalten und Methoden künstlerischer Prozesse. Sie sind teamfähig und können sich mit ihrem beruflichen Umfeld produktiv auseinandersetzen.

Datum der Zertifizierung: [Datum]

Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Der Studiengang ist nicht modularisiert; Leistungspunkte werden nicht vergeben.

Fach bzw. Bereich

1 Spiel und Darstellung
2 Körper und Bewegung
3 Atem – Stimme – Sprechen – Singen
4 Theaterwissenschaft und Dramaturgie

Überfachlicher Wahlbereich

Umfang und Einzelheiten des Studiums sind dem Studienplan dieses Studiengangs zu entnehmen.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Notensystem

Bewertung mit
– sehr gut bestanden,
– gut bestanden,
– bestanden und
– nicht bestanden.
[Notenspiegel]

4.5 Gesamtnote (in der Originalsprache)

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

Die Qualifikation ist dem Master of Arts (M.A.) gleichzusetzen.

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Möglichkeit der Aufnahme eines weiteren Masterstudiums.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

–

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

[Theater-, Film- oder Fernsehrollen während des Studiums]

6.2 Weitere Informationsquellen

www.udk-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:
– Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
– Prüfungszeugnis vom [Datum]
– Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: [Datum]
[Offizieller Stempel/Siegel]

[Der*Die] Vorsitzende des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat. [im Muster nicht abgedruckt]

Muster